

Ottakringer Getränke AG
Wien, FN 84925 s

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
34. ordentliche Hauptversammlung
27. Juni 2018**

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2017 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 in der Höhe von EUR 16.034,486,30 wie folgt zu verwenden:

Für die ab 1. Jänner 2017 gewinnberechtigten Vorzugsaktien (426.552 Stück):

eine Dividende von EUR 2,00 zuzüglich einer einmaligen Jubiläumsdividende von EUR 2,00, insgesamt somit eine Dividende von EUR 4,00 je (dividendenberechtigte) Vorzugsaktie

EUR 1.706.208,00

Für die ab 1. Jänner 2017 gewinnberechtigten Stammaktien (2.412.829 Stück):

eine Dividende von EUR 2,00 zuzüglich einer einmaligen Jubiläumsdividende von EUR 2,00, insgesamt somit eine Dividende von EUR 4,00 je (dividendenberechtigte) Stammaktie

EUR 9.651.316,00

Vortrag des Restbetrags von EUR 4.676.962,30 auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 06. Juli 2018.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl von drei Mitgliedern in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Dkfm. Dr. Herbert Werner und Dipl.-Ing. Johann Marihart als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Ottakringer Getränke AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Das Vorstandsmandat von Mag. Siegfried Menz läuft mit 30. Juni 2018, Tagesablauf, aus und wird Mag. Siegfried Menz mit selber Wirksamkeit aus dem Vorstand der Ottakringer Getränke AG ausscheiden.

Der Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG, aber auch der Kernaktionär Ottakringer Holding AG sind der Meinung, dass Mag. Siegfried Menz der Ottakringer Getränke AG mit seiner langjährigen Erfahrung erhalten bleiben soll und zwar in Hinkunft als Mitglied des Aufsichtsrats der Ottakringer Getränke AG.

Die Ottakringer Holding AG als Aktionär der Ottakringer Getränke AG hat einen Vorschlag gem § 110 AktG iVm § 86 Abs 4 Z 2 AktG erstattet, Mag. Siegfried Menz mit Wirkung ab Ausscheiden aus dem Vorstand der Ottakringer Getränke AG, sohin mit Wirkung zum 01. Juli 2018, Tagesbeginn, in den Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG schlägt dies in der gleicher Weise vor.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder von vier auf fünf zu erhöhen.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die drei Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 27. Juni 2018 aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dkfm. Dr. Herbert Werner und Dipl.-Ing. Johann Marihart mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, auslaufen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Aktionärs Ottakringer Holding AG gem § 110 AktG iVm § 86 Abs 4 Z 2 AktG, Mag. Siegfried Menz mit Wirkung ab seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Ottakringer Getränke AG, sohin mit Wirkung zum 01. Juli 2018, Tagesbeginn, in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (drei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gem § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 20. Juni 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gem § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 18. Juni 2018 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gem § 110 AktG“ verwiesen wird.

6. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt neu zu beschließen:

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt insgesamt EUR 15.000,00 pro Kalenderjahr, wobei die Aufteilung innerhalb des Aufsichtsrats dem Vorsitzenden obliegt.

Des Weiteren erhält jedes von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats ein Entgelt von EUR 2.000,-- pro Sitzung.

Diese Regelung gilt für das Geschäftsjahr 2017 und für die Folgejahre bis auf Widerruf.

7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die SOT Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu bestellen.

Wien, am 26.4.2018

Für den Aufsichtsrat



.....
Christiane Wenckheim
Vorsitzende